



Inhalt:

Seite:

A. Amtlicher Teil

68.	Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Wolsdorf für das Haushaltsjahr 2010	157
69.	Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Danndorf für das Haushaltsjahr 2010	160
70.	Bekanntmachung der 3. Satzung zur Änderung der Satzung über die Festsetzung der Steuersätze für die Grund- und Gewerbesteuer (Hebesatzsatzung) der Gemeinde Söllingen	162
71.	Bekanntmachung der 3. Satzung zur Änderung der Satzung über die Festsetzung der Steuersätze für die Grund- und Gewerbesteuer (Hebesatzsatzung) der Gemeinde Jerxheim	163
72.	Bekanntmachung der Satzung zur Durchführung von Einwohneranträgen, Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden sowie Bürgerbefragungen in der Gemeinde Söllingen	164
73.	Bekanntmachung der Satzung über die Aufnahme, Unterbringung und Betreuung von Kindern in Krippen, Kindertagesstätten und dem Hort der Gemeinde Lehre	169
74.	Bekanntmachung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Krippe, der Kindertagesstätten und des Hortes in der Gemeinde Lehre	176
75.	Öffentliche Bekanntmachung über die Änderung der Termine bezüglich der regelmäßigen Hausmüll- und Wertstoffabfuhr im Landkreis Helmstedt	182
76.	Ausschüsse des Landkreises Helmstedt; hier: Ausschuss für Finanzen und Konsolidierung	183
77.	Ausschüsse des Landkreises Helmstedt; hier: Krankenhausbeirat	184

B. Nichtamtlicher Teil

68. **Bekanntmachung der
Haushaltssatzung der Gemeinde Wolsdorf für das Haushaltsjahr
2010**

Aufgrund des § 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Gemeinderat Wolsdorf in der Sitzung am 25.01.2010 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2010 wird

1. im Ergebnishaushalt
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	573.400 Euro
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	598.700 Euro
1.3 der außerordentlichen Erträge	0 Euro
1.4 der außerordentlichen Aufwendung auf	0 Euro

2. im Finanzhaushalt
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	548.300 Euro
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	539.600 Euro
2.3 der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	114.000 Euro
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	81.100 Euro
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 Euro
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	7.100 Euro

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2010 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 250.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer:

a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) 310 v.H.

b) für Grundstücke (Grundsteuer B) 310 v.H.

2. Gewerbesteuer: nach dem Gewerbeertrag 310 v.H.

§ 6

Unerheblich im Sinne des § 89 (1) NGO sind über- oder außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen bis zu einem Betrag im Einzelfall von 400 Euro.

Wolsdorf, den 25.01.2010

gez. Schmidt
(Schmidt)
Bürgermeister

(L.S.)

gez. Klisch
(Klisch)
Gemeindedirektor

Die vorstehende **Haushaltssatzung** für das **Haushaltsjahr 2010** wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die nach ~~§ 91 (4), § 92 (2), § 94 (2) NGO und § 76 (2) NGO~~ in Verbindung mit ~~§ 15 (6) NFAG~~ erforderliche (n) Genehmigung (en) ist / sind durch den Landkreis Helmstedt am 23.04.2010 unter dem Aktenzeichen 20-15-00 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach **§ 86 (2) Satz 3 NGO** vom 03.05.10 bis 07.05.10 und vom 10.05.10 bis 11.05.10 zur Einsichtnahme in der Samtgemeindeverwaltung während der Sprechstunden öffentlich aus.

Wolsdorf, den

Der Gemeindedirektor

gez. Klisch

(L.S.)

Volker Klisch

ABI-Nr.18 vom 29.04.2010

69.

Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Danndorf für das Haushaltsjahr 2010

Auf Grund des § 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Gemeinde Danndorf in der Sitzung am 04.03.2010 Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2010 wird

1. im Ergebnishaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	1.325.300,00 Euro
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	1.522.900,00 Euro
1.3 der außerordentlichen Erträge auf	0,00 Euro
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf	0,00 Euro

2. im Finanzhaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.270.100,00 Euro
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.426.300,00 Euro
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	155.700,00 Euro
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	93.800,00 Euro
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0,00 Euro
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	0,00 Euro

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2010 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 400.000,00 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze für die Realsteuern sind durch eine besondere Hebesatzsatzung für das Haushaltsjahr 2010 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

- | | |
|---|----------|
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 320 v.H. |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 310 v.H. |

2. Gewerbesteuer

316 v.H.

Danndorf, den 09.03.2010

gez. Müller

Gemeindedirektor

(L.S.)

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2010 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 94 Abs. 2 NGO erforderlichen Genehmigungen ist durch den Landkreis Helmstedt am 23.04.2010 unter dem Aktenzeichen 20-15-00 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach §86 Abs. 2 Satz 3 NGO

vom 03.05. bis 07.05.2010

und vom 10.05. bis 11.05.2010

in Velpke, Grafhorster Str. 6, Zimmer 29 während der Dienstzeiten zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Velpke, den 26.04.2010

Der Gemeindedirektor
Im Auftrage

gez. Fricke
Fricke

ABl-Nr.18 vom 29.04.2010

70.

**Bekanntmachung der
3. Satzung zur Änderung
der Satzung
über die Festsetzung der Steuersätze
für die Grund- und Gewerbesteuer
(Hebesatzsatzung)
der
Gemeinde Söllingen**

Aufgrund des § 25 des Grundsteuergesetzes, des § 16 Gewerbesteuergesetzes und des § 6 in Verbindung mit § 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der jeweils geltenden Fassung hat der Gemeinderat der Gemeinde Söllingen in seiner Sitzung am 30. März 2010 die folgende 3. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Söllingen über die Festsetzung der Steuersätze für die Grund- und Gewerbesteuer (Hebesatzsatzung) vom 27. August 2007, veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Helmstedt, Nr. 34 vom 05.09.2007, zuletzt geändert durch Satzung vom 21. Juli 2009, veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Helmstedt, Nr. 32 vom 31.07.2009 beschlossen:

Art. I

Der § 1 Nr. 2 wird wie folgt geändert:

1. Gewerbesteuer 335 v. H.

Art. II

Der § 2 wird wie folgt geändert:

Die vorstehenden Hebesätze gelten ab dem Haushaltsjahr 2011.

Art. III

Diese 3. Änderung tritt zum 01. Januar 2011 in Kraft.

Söllingen, den 30. März 2010

gez. Heinz Bosse
Bürgermeister

(L.S.)

71.

**Bekanntmachung der
3. Satzung zur Änderung
der Satzung
über die Festsetzung der Steuersätze
für die Grund- und Gewerbesteuer
(Hebesatzsatzung)
der
Gemeinde Jerxheim**

Aufgrund des § 25 des Grundsteuergesetzes, des § 16 Gewerbesteuergesetzes und des § 6 in Verbindung mit § 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der jeweils geltenden Fassung hat der Gemeinderat der Gemeinde Jerxheim in seiner Sitzung am 16. März 2010 die folgende 3. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Jerxheim über die Festsetzung der Steuersätze für die Grund- und Gewerbesteuer (Hebesatzsatzung) vom 16. Oktober 2007, veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Helmstedt, Nr. 44 vom 09.11.2007, zuletzt geändert durch Satzung vom 09. Juli 2009, veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Helmstedt, Nr. 31 vom 17.07.2009 beschlossen:

Art. I

Der § 1 Nr. 2 wird wie folgt geändert:

2. Gewerbesteuer

335 v. H.

Art. II

Der § 2 wird wie folgt geändert:

Die vorstehenden Hebesätze gelten ab dem Haushaltsjahr 2011.

Art. III

Diese 3. Änderung tritt zum 01. Januar 2011 in Kraft.

Jerxheim den 16. März 2010

gez. Sander
Bürgermeister

(L.S.)

72.

**Bekanntmachung der
Satzung
zur Durchführung von Einwohneranträgen,
Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden sowie Bürgerbefragungen
in der Gemeinde Söllingen**

Aufgrund von § 6 Abs. 1 Satz 1 i.V.m. § 40 Abs. 1 Nr. 4 und § 71 Abs. 2 der Nieders. Gemeindeordnung (NGO) in der z.Zt. geltenden Fassung hat der Gemeinderat der Gemeinde Söllingen in seiner Sitzung am 22. April 2010 folgende Satzung zur Durchführung von Einwohneranträgen, Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden sowie Bürgerbefragungen beschlossen:

**1. Teil
Einwohnerantrag und Bürgerbegehren**

**§ 1
Gestaltung der Einwohneranträge**

- (1) Einwohneranträge bestimmen sich nach § 22 a NGO. Die dort genannten Voraussetzungen sind entsprechend dieser Satzung umzusetzen.
- (2) Die Unterschriftenlisten müssen für die Unterzeichnungen Spalten für Familiennamen, Vornamen, Geburtsdatum (mit Zusatz „freiwillig“), Anschrift der Hauptwohnung und Unterschrift vorsehen.
- (3) Sollten die Vertreter ermächtigt werden, den Einwohnerantrag zurückzunehmen oder zu ändern, wenn dies für die Zulässigkeit des Begehrens notwendig erscheint, so muss dies auf den Unterschriftenlisten vermerkt sein.
- (4) Eine Unterschriftenliste ist ungültig, wenn sie den Anforderungen des Abs. 1 nicht genügt.
- (5) Bestehen Zweifel darüber, ob die Maßnahme Kosten verursacht und ist ein Kostendeckungsvorschlag nicht erfolgt, so ist den gesetzlichen Anforderungen nur dann Genüge getan, wenn das Bürgerbegehren nachvollziehbar darlegt, dass durch die Maßnahme keine Kosten entstehen.

**§ 2
Überprüfung der Unterzeichnungen**

Ergibt die Überprüfung, dass die erforderliche Anzahl gültiger Unterzeichnungen noch nicht erreicht ist, teilt dies die Samtgemeinde den Vertretern des Einwohnerantrages unverzüglich mit. Eine Nachreichung fehlender Unterschriften ist nach Eingang des Antrags nicht mehr möglich. In diesem Fall kann aber sofort ein neuer Antrag gestellt werden.

§ 3

Beratung im Gemeinderat und Anhörungsrecht

- (1) Die Beratung des Antrags im Gemeinderat muss innerhalb von drei Monaten seit seinem Eingang beginnen. Dazu genügt, dass der Gemeinderat den Antrag der Verwaltung oder einem Ratsausschuss zur näheren Prüfung überweist.
- (2) Den Antragstellern steht ein Anhörungsrecht zu.

§ 4

Zulässigkeit von Bürgerbegehren

- (1) Bürgerbegehren sind nach § 22 b Abs. 1 bis 6 NGO zulässig und in Ergänzung mit dieser Satzung zu gestalten.
- (2) Die §§ 1 bis 2 dieser Satzung gelten für das Bürgerbegehren entsprechend, sofern sich aus dem Folgenden nicht etwas anderes ergibt.
- (3) Die Verwendung loser Listen ohne den Text des Begehrens, die einer Liste mit Text angeheftet sind, genügt nicht.

§ 5

Kostendeckungsvorschlag

Der Kostendeckungsvorschlag muss die Höhe der Kosten der verlangten Maßnahme angeben, wobei sowohl die Angabe der Herstellungskosten als auch eventueller Folgekosten erforderlich ist. Dafür ist eine überschlägige Kostenrechnung ausreichend, die von der Antragstellerin/dem Antragsteller mit den ihnen zur Verfügung stehenden Mitteln möglich ist. Der Deckungsvorschlag für die ermittelten Kosten muss schlüssig sein. Bestehen Zweifel darüber, ob die Maßnahme Kosten verursacht und ist ein Kostendeckungsvorschlag nicht erfolgt, so ist den gesetzlichen Anforderungen nur dann Genüge getan, wenn das Begehren nachvollziehbar darlegt, dass durch die Maßnahme keine Kosten entstehen.

2. Teil

Bürgerentscheid und Bürgerbefragung

§ 6

Durchführung eines Bürgerentscheids

Die Durchführung eines Bürgerentscheids bestimmt sich nach den Voraussetzungen des § 22 b Abs. 7 bis 11 NGO i.V.m. den Maßgaben der folgenden Vorschriften.

§ 7

Abstimmungsgebiet

- (1) Das Abstimmungsgebiet gliedert sich in Stimmbezirke.
- (2) Stimmbezirke sind die Wahlbezirke in der Gemeinde, die anlässlich der jeweils letzten Kommunalwahl gebildet worden sind.

§ 8 Zeitpunkt des Bürgerentscheids

- (1) Der Gemeinderat bestimmt Tag und Zeit des Bürgerentscheids.
- (2) Unverzüglich nach der Bestimmung des Tages des Bürgerentscheids macht der/die Bürgermeister/-in
 1. den Text des Bürgerentscheids,
 2. den Text der zu entscheidenden Frage und die Begründung
 3. und den Deckungsvorschlag für entstehende Kosten

ortsüblich bekannt. Die Bekanntmachung kann eine Stellungnahme des zuständigen Gemeindeorgans enthalten.

§ 9 Abstimmungsleiter/in

Der/die Bürgermeister/-in leitet die Abstimmung. Er/sie wird von dem/der allgemeinen Vertreter/-in vertreten.

§ 10 Abstimmungsausschuss

- (1) Der Abstimmungsausschuss für das Abstimmungsgebiet besteht aus dem/der Bürgermeister/-in als Vorsitzenden/r und den Beisitzern des für die jeweils letzte Kommunalwahl gebildeten Wahlausschusses.
- (2) Der/die Bürgermeister/-in macht die Zusammensetzung des Abstimmungsausschusses öffentlich bekannt.
- (3) Im übrigen gelten die Regelungen des Kommunalwahlrechts für die Wahlausschüsse mit den Maßgaben dieser Satzung entsprechend.

§ 11 Abstimmungsvorstand

- (1) Für jeden Stimmbezirk wird ein Abstimmungsvorstand gebildet. Er besteht aus der/dem Vorsitzenden, der/dem stellvertretenden Vorsitzenden und den Beisitzern des für die jeweils letzte Kommunalwahl gebildeten Wahlvorstandes. Der/die Bürgermeister/-in beruft den Abstimmungsvorstand.
- (2) Im übrigen gelten die Regelungen des Kommunalwahlrechts entsprechend.

§ 12 Ehrenamtliche Tätigkeit und Kosten

- (1) Die Beisitzer des Abstimmungsausschusses und die Mitglieder des Abstimmungsvorstandes üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Zur Übernahme dieser Ehrenämter ist jeder Abstimmungsberechtigte (auch die Unterzeichner des Bürgerbegehrens) gem. § 23 NGO verpflichtet.

(2) Für den Ersatz des Aufwandes bei der Ausübung des Ehrenamtes erhalten

- die Mitglieder des Abstimmungsausschusses je Sitzung 15,00 EURO,
- die Mitglieder der Abstimmungsvorstände 15,00 EURO.

Notwendige Auslagen, die in Ausübung des Ehrenamtes durch Fahrkosten außerhalb des Wohnortes oder durch Fernsprechkosten entstanden sind, werden auf Antrag gesondert erstattet. Ein in Ausübung des Ehrenamtes nachweislich entstandener Verdienstausschlag wird auf Antrag bis zum Höchstbetrag von 15,- EURO je Stunde ersetzt.

(3) Die Kosten der Abstimmung trägt die Gemeinde. Eine Kostenerstattung findet nicht statt.

§ 13 Stimmzettel

Die Stimmzettel werden von der Gemeinde bereitgestellt. Sie enthalten die zu entscheidende Frage und lauten auf „Ja“ oder „Nein“.

§ 14 Teilnahme an der Abstimmung

- (1) Abstimmen kann nur, wer in ein Stimmberechtigtenverzeichnis eingetragen ist oder einen Stimmschein hat.
- (2) Eine Abstimmung per Brief findet nicht statt.
- (3) Im Übrigen gelten die Vorschriften des NKWG in der jeweils geltenden Fassung entsprechend.

§ 15 Benachrichtigung der Abstimmungsberechtigten

Alle Abstimmungsberechtigten erhalten spätestens am Tag vor der Auslegung des Stimmberechtigtenverzeichnisses eine schriftliche Benachrichtigung. Diese enthält neben den nach der NKWO in der jeweils geltenden Fassung erforderlichen Angaben den Text der zu entscheidenden Frage und den Hinweis, dass eine Abstimmung per Brief nicht stattfindet.

§ 16 Abstimmungsbekanntmachung

Spätestens am 6. Tag vor dem Bürgerentscheid macht der/die Bürgermeister/-in unter Hinweis auf die Bekanntmachung nach § 8 Abs. 2 dieser Satzung den Tag des Bürgerentscheids, den Beginn und das Ende der Abstimmungszeit sowie den Text der zu entscheidenden Frage öffentlich bekannt. Die Bekanntmachung enthält nach Maßgabe dieser Satzung die entsprechend der NKWO vorausgesetzten Hinweise. .

§ 17 Abstimmungshandlung

Für die Abstimmungshandlung gelten die Vorschriften der NKWO entsprechend mit Ausnahme der Vorschriften über die Briefwahl. Die Stimmabgabe mit Stimmschein ist in einer gesonderten Liste zu vermerken.

§ 18 Ermittlung des Abstimmungsergebnisses

- (1) Nach dem Ende der Abstimmungszeit stellt der Abstimmungsvorstand fest, wie viele gültige Stimmen zu der Abstimmungsfrage mit „Ja“ und wie viele mit „Nein“ abgegeben worden sind, sowie die ungültigen Stimmen. Der/die Vorsitzende meldet das Ergebnis an den Abstimmungsausschuss.
- (2) Der Abstimmungsausschuss stellt in gleicher Weise das Abstimmungsergebnis für das gesamte Abstimmungsgebiet fest und gibt es öffentlich bekannt.
- (3) Im übrigen gelten die Vorschriften der NKWO mit Ausnahme der Vorschriften über Briefwahlen entsprechend.

§ 19 Bürgerbefragung

Die Zulässigkeit von Bürgerbefragungen bestimmt sich nach § 22 d NGO. §§ 6 – 18 dieser Satzung gelten entsprechend.

§ 20 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 14. Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Helmstedt in Kraft.

Söllingen, den 22. April 2010
Gemeinde Söllingen

gez. Heinz Bosse
Bürgermeister

L.S.

73.

**Bekanntmachung der
Satzung
über die Aufnahme, Unterbringung und
Betreuung von Kindern in Krippen,
Kindertagesstätten und dem Hort
der Gemeinde Lehre**

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Tageseinrichtungen
§ 2	Aufnahmebedingungen
§ 3	Anmeldung
§ 4	Abmeldung, Ummeldung
§ 5	Pflichten der Erziehungsberechtigten
§ 6	Aufsicht, Unfallversicherung
§ 7	Erkrankungen und andere Abwesenheiten
§ 8	Ausschluss von Kindern
§ 9	Öffnungszeiten, besondere Bestimmungen
§ 10	Benutzungsgebühren
§ 11	Inkrafttreten

Anlage 1

Anlage 2

Aufgrund der §§ 6, 8 und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) vom 28.10.2006 Nds. GVBl. Nr. 27/2006 S. 473 und dem Gesetz über Tageseinrichtungen für Kinder in Niedersachsen (KiTaG) vom 07.02.2002 Nds. GVBl. S. 57/2002, alle Gesetze in der zurzeit gültigen Fassung, hat der Rat der Gemeinde Lehre in seiner Sitzung am 15.04.2010 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Tageseinrichtungen

(1) Die Gemeinde Lehre unterhält aufgrund des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder in Niedersachsen (KiTaG) entsprechend des Bedarfs in ihren Ortschaften Kindertagesstätten als öffentliche Einrichtungen. Sie sind eine soziale Einrichtung der Gemeinde Lehre und sollen der Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern im Sinne des § 2 KiTaG dienen.

(2) Die Gemeinde Lehre hat folgende Tageseinrichtungen für Kinder eingerichtet:

a) Krippen, die der Betreuung von Kindern bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres dienen.

b) Kinderspielkreise, die der Betreuung von Kindern ab der Vollendung des 2. bzw. 3. Lebensjahres dienen.

c) Kindergärten zur Betreuung von Kindern ab der Vollendung des 2. Lebensjahres in altersübergreifenden Gruppen. Vor der Aufnahme der Kinder hat in jedem Fall ein Elterngespräch zu erfolgen. Das Elterngespräch ist Grundlage für die Aufnahme des Kindes. Im Einzelfall entscheidet die Kindertagesstättenleitung.

d) Kindergärten zur Betreuung von Kindern von der Vollendung des 3. Lebensjahres bis zur Einschulung.

e) Horte, die der Betreuung von Kindern von der Einschulung bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres dienen.

§ 2 Aufnahmebedingungen

(1) Die Kindertagesstätten stehen allen Kindern, deren gewöhnlicher Aufenthaltsort nach Maßgabe des § 86 Sozialgesetzbuch VIII (SGB VIII) im Bereich der Gemeinde liegt, zur Verfügung. Hierbei ist § 12 KiTaG in Verbindung mit § 24 SGB VIII zu beachten. Sofern mehrere Anmeldungen für einen freien Platz vorliegen, erfolgt die Auswahl nach sozialen Vergabekriterien (Anlagen 1 und 2).

(2) Kinder, deren gewöhnlicher Aufenthalt außerhalb der Gemeinde liegt, können aufgenommen werden, soweit über Absatz 1 hinaus noch Plätze frei sind.

(3) Die Aufnahme erfolgt unter der Voraussetzung, dass das Kind frei von Ungeziefer und Infektionskrankheiten ist. Die Kinder sollten vor der Aufnahme gegen Wundstarrkrampf (Tetanus) geimpft sein.

(4) Die Aufnahme der Kinder in der Krippe und in den altersübergreifenden Gruppen erfolgt nach dem „Berliner Aufnahmemodell“. In dieser 14tägigen Eingewöhnungsphase werden die Erziehungsberechtigten zur Mitarbeit verpflichtet. Näheres wird in einem vorangehenden Gespräch zwischen Kindertagesstättenleitung und Erziehungsberechtigten geregelt.

§ 3 Anmeldung

(1) Die Anmeldung eines Kindes erfolgt nach schriftlichem Antrag des/der Erziehungsberechtigten unter Verwendung des von der Gemeinde vorbereiteten Vordrucks zum 01. oder 15. eines jeden Monats.

(2) Die Anmeldung erfolgt durch die Kindertagesstättenleitung.
Ist in der gewünschten Einrichtung kein Platz vorhanden, wird der Antrag durch die Kindertagesstätte an die Gemeinde Lehre weitergeleitet.

(3) Das Kindergartenjahr beginnt am 01.08. eines jeden Jahres und endet am 31.07. des Folgejahres.

§ 4 Abmeldung, Ummeldung

(1) Die Abmeldung eines Kindes von der Kindertagesstätte ist zum 14. oder dem letzten Tag eines Kalendermonats möglich.

(2) Abmeldungen sind spätestens einen Monat vor dem Tag des Ausscheidens bei der Kindertagesstättenleitung vorzunehmen.

(3) Bei nicht fristgerechter Abmeldung ist die Benutzungsgebühr bis zum nächstmöglichen Abmeldetermin zu entrichten.

(4) Ummeldungen auf eine andere Betreuungsform sind nur in begründeten Ausnahmefällen zum 01. oder 15. eines Kalendermonats möglich.

§ 5 Pflichten der Erziehungsberechtigten

(1) Die Erziehungsberechtigten haben dafür Sorge zu tragen, dass das Kind an Körper und in der Kleidung sauber sowie mit praktischer Kleidung in die Kindertagesstätte geschickt wird.

(2) Es sind Gegenstände und Kleidung, welche die Kinder in den Einrichtungen ablegen, namentlich zu kennzeichnen.

(3) Für Sachen, die von den Kindern in die Einrichtungen mitgebracht werden, haftet die Gemeinde Lehre nicht.

(4) Dem Kind ist täglich eine Zwischenmahlzeit (keine Süßigkeiten) mitzugeben.

§ 6

Aufsicht, Unfallversicherung

(1) Die Aufsichtspflicht der Kindertagesstätte beginnt mit der persönlichen Übernahme des Kindes durch die Betreuungskräfte der Gemeinde auf dem Grundstück der Kindertagesstätte und endet mit der Übergabe des Kindes an die abholende Person. Ist die abholende Person nicht der/die Erziehungsberechtigte, ist diese Person der Leitung der Kindertagesstätte schriftlich zu benennen.

(2) Die Aufsicht auf dem Weg von der Wohnung zur Kindertagesstätte und zurück obliegt den Erziehungsberechtigten. Auch wenn das Kind die Kindertagesstätte vor Ablauf der täglichen Öffnungszeit verlassen sollte, obliegt die Aufsicht den Erziehungsberechtigten.

(3) Während des Aufenthaltes in der Kindertagesstätte sowie auf direktem Wege von und zur Kindertagesstätte, bei Ausflügen (ausgenommen der Mitnahme in privaten Pkws, hier tritt die Haftpflicht des Pkw-Halters ein), sind die Kinder im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen unfallversichert. Eine weitergehende Haftung der Gemeinde ist ausgeschlossen.

§ 7

Erkrankungen und andere Abwesenheiten

(1) Bei Erkrankung oder Fehlen des Kindes aus anderen Gründen ist die Kindertagesstättenleitung unverzüglich zu informieren.

(2) Stellt das Personal der Kindertagesstätte eine Erkrankung des Kindes fest, werden die Erziehungsberechtigten unverzüglich informiert. Sie sind verpflichtet, sofort das Kind aus der Kindertagesstätte abzuholen, wenn das Personal der Kindertagesstätte dies erachtet.

(3) Bei Infektionskrankheiten (z.B. Masern, Mumps, Röteln, Scharlach, Diphtherie, Keuchhusten, Windpocken, infektiösen Darmerkrankungen etc.) muss die Leitung der Kindertagesstätte unverzüglich unterrichtet werden, damit geeignete Maßnahmen zum Schutz der anderen Kinder, Eltern und Mitarbeiter/innen getroffen werden können.

(4) An Infektionskrankheiten erkrankte Kinder dürfen die Kindertagesstätte nicht besuchen. Das Besuchsverbot gilt auch bei Erkrankungen im persönlichen Umfeld.

§ 8

Ausschluss von Kindern

(1) Die Gemeinde Lehre behält sich das Recht vor, Kinder in begründeten Ausnahmefällen vom Besuch der Kindertagesstätte auszuschließen.

(2) Ein begründeter Ausnahmefall liegt vor, wenn:

a) Kinder oder Erziehungsberechtigte nachhaltig die Erziehungsarbeit in der Kindertagesstätte beeinträchtigen oder gefährden.

b) Erziehungsberechtigte falsche Tatsachen vortäuschen, die zur Höhe der Benutzungsgebühr oder der Aufnahme des Kindes in die Kindertagesstätte von Bedeutung sind.

c) Die Benutzungsgebühr für den Besuch der Kindertagesstätte mehr als drei Monate aussteht und die Beitreibung im Verwaltungszwangsverfahren erfolglos blieb.

(3) In jedem Fall ist den Erziehungsberechtigten der Ausschluss von der Kindertagesstätte vorab schriftlich anzudrohen und Gelegenheit zur Stellungnahme einzuräumen. Ebenso wird die Kindertagesstättenleitung um Stellungnahme zu den Ausschlussgründen gebeten.

(4) Über die Ausschlussgründe entscheidet der Verwaltungsausschuss.

§ 9

Öffnungszeiten, besondere Bestimmungen

(1) Die Öffnungszeiten der Kindertagesstätten bestimmt die Gemeinde Lehre in Abstimmung mit den Beiräten der Kindertagesstätten. Sie werden durch Aushang in den Kindertagesstätten öffentlich bekannt gegeben.

(2) Die Kindertagesstätten Flechtorf und Lehre werden ab 2008, zunächst versuchsweise ganzjährig geöffnet bleiben. Hierzu wird eine Reduzierung der Gruppen mit Mindestpersonalbesetzung in den Ferienzeiten erfolgen. Die Kindertagesstätten Flechtorf und Lehre werden rechtzeitig eine Abfrage in der Elternschaft durchführen, für wie viele Kinder in den Ferienzeiten eine Betreuung unbedingt notwendig ist. Grundsätzlich sind die Kinder in den Sommerferien für die Dauer von 3 Wochen durch die Erziehungsberechtigten selbst zu betreuen.

(3) Die Kindertagesstätten Essenrode, Groß Brunsrode und Wendhausen bleiben in den Sommerferien drei Wochen geschlossen. Die Schließungszeiten werden rechtzeitig bekannt gegeben. Eine Notdienstbetreuung während dieser Schließungszeit in einer anderen Kindertagesstätte ist möglich, soweit diese geöffnet ist.

(4) Die Kindertagesstätten sind am Heiligen Abend, zwischen Weihnachten und Neujahr sowie an drei Studientagen im Kindergartenjahr geschlossen. Die Schließungszeiten werden rechtzeitig bekannt gegeben.

Die Gemeinde Lehre bietet während der Studientage einen Notdienst in einer der anderen Kindertagesstätten an, soweit diese geöffnet ist.

(5) Werden die Kindertagesstätten auf Anordnung des Gesundheitsamtes oder aus sonstigen zwingenden Gründen geschlossen, haben die Erziehungsberechtigten keinen Anspruch auf Aufnahme des Kindes in eine andere Kindertagesstätte oder auf Rückerstattung der Benutzungsgebühren. Schadensersatzansprüche gegen die Gemeinde Lehre sind ebenfalls ausgeschlossen.

(6) In den Einrichtungen, in denen der organisatorische Rahmen es zulässt, können die Kinder an der Mittagsverpflegung teilnehmen.

§ 10
Benutzungsgebühren

Für die Benutzung der Kindertagesstätten im Bereich der Gemeinde Lehre werden Gebühren nach Maßgabe der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Krippe, der Kindertagesstätten und des Hortes in der Gemeinde Lehre erhoben.

§ 11
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.08.2010 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Aufnahme, Unterbringung und Betreuung von Kindern in Krippen, Kindertagesstätten und dem Hort der Gemeinde Lehre in der Fassung vom 26.03.2009 außer Kraft.

Lehre, den 16.04.2010

Der Bürgermeister

gez. Westphal
Westphal

(L.S.)

ANLAGE 1

Kriterien zur Vergabe von Kindergartenplätzen am Wohnort

- a) Soziale Situation des Kindes:
 - Schulpflicht im Folgejahr der Aufnahme
 - Geschwisterkind bereits in der gleichen Kindertagesstätte
- b) Betreuung seit mehreren Jahren in der gleichen Kindertagesstätte (z.B. Spielkreis, Kindergarten, Hort)
- c) Soziale Situation der Erziehungsberechtigten:
 - allein erziehend
 - getrennt lebend
 - Mobilität der Erziehungsberechtigten
 - Wiedereintritt ins Berufsleben

ANLAGE 2

Kriterien zur Vergabe von Krippenplätzen

- a) Soziales Situation des Kindes:
 - Vollendung des 6. Lebensmonats des Kindes bei der Aufnahme
 - Geschwisterkind bereits in der gleichen Einrichtung
- b) Soziale Situation der Erziehungsberechtigten:
 - Allein erziehend
 - Getrennt lebend
 - Mobilität der Erziehungsberechtigten
 - Wiedereintritt ins Berufsleben

74.

**Bekanntmachung der
Satzung
über die Erhebung von Gebühren für die
Benutzung der Krippe, der Kindertagesstätten
und des Hortes in der Gemeinde Lehre**



Inhaltsverzeichnis

§ 1	Benutzungsgebühr
§ 2	Höhe der Benutzungsgebühren.....
§ 3	Einkommen, Freibeträge
§ 4	Erhebungszeitraum
§ 5	Veranlagungszeitraum.....
§ 6	Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht.....
§ 7	Fälligkeit
§ 8	Gebührensschuldner
§ 9	Inkrafttreten

Anlage 1

Aufgrund der §§ 6, 8 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) vom 28.10.2006 Nds. GVBl. Nr. 27/2006 S. 473 in Verbindung mit den §§ 1, 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 15.11.2005 Nds. GVBl. S. 342 und dem Gesetz über Tageseinrichtungen für Kinder in Niedersachsen (KiTaG) vom 07.02.2002, Nds. GVBl. S. 57, alle Gesetze in der zurzeit gültigen Fassung, hat der Rat der Gemeinde Lehre in seiner Sitzung am 15.04.2010 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Benutzungsgebühr

Für die Benutzung der Krippe, der Kindertagesstätten und des Hortes der Gemeinde Lehre (nachstehend Einrichtungen genannt) werden Benutzungsgebühren erhoben.

§ 2 Höhe der Benutzungsgebühren

(1) Die Festsetzung der Benutzungsgebühren erfolgt anhand der als Anlage 1 beigefügten Sozialstaffel.

(2) Die Höhe der Benutzungsgebühren bemisst sich auf der Grundlage des Gesamtjahresbruttoeinkommens der/des Erziehungsberechtigten und dem Gesamtjahresbruttoeinkommen des/der Partners/in, der/die mit dem/der Erziehungsberechtigten und dem Kind in einer Haushaltsgemeinschaft lebt.

(3) Auf Anforderung der entsprechenden Einkommensnachweise, wie z. B. Lohnbescheinigungen, Einkommenssteuerbescheid, Bescheid über den Lohnsteuerjahresausgleich oder Bescheinigung des Finanzamtes über das Einkommen des Vorjahres, Bescheide über Renten und Sozialleistungen, erfolgt die Veranlagung der in Betracht kommenden Stufe der Sozialstaffel.

(4) Das Gesamtjahresbruttoeinkommen muss bis spätestens zum Aufnahmetermin des Kindes bei der Gemeindeverwaltung nachgewiesen werden. Maßgebend sind die voraussichtlichen Einkünfte des Jahres, in dem das Kind erstmals die Krippe, die Kindertagesstätte, den Hort besucht (Basisjahr). Bei der Ummeldung von der Krippe in den Kindergarten, vom Spielkreis in den Kindergarten, vom Kindergarten in den Hort, findet eine Neuberechnung statt.

(5) Werden keine Nachweise erbracht, erfolgt die Veranlagung nach dem Höchstsatz der jeweiligen Betreuungsform.

(6) Kinder, deren gewöhnlicher Aufenthaltsort außerhalb der Gemeinde Lehre liegt, zahlen automatisch den Höchstsatz der jeweiligen Betreuungsform.

(7) Für Geschwisterkinder, die gleichzeitig eine der Einrichtungen besuchen, wird die Benutzungsgebühr um 50 % für das 1. Geschwisterkind reduziert. Weitere Geschwisterkinder sind von der Entgeltzahlung befreit. Dies gilt auch, wenn ein Kind gemäß § 21 (1) KiTaG von der Zahlung der Gebühren befreit ist.
Die Rangfolge der Kinder richtet sich nach dem Zeitpunkt der Geburt.

(8) Die Sonderöffnungszeit gilt als in Anspruch genommen, wenn ein Kind länger als 1 Woche im Kindergartenjahr/Betreuungsjahr früher als 10 Minuten vor der festgesetzten Betreuungszeit gebracht bzw. später als 10 Minuten von der festgesetzten Betreuungszeit abgeholt wird.

(9) Stellt die Erhebung der Gebühren im Einzelfall eine unbillige Härte dar, kann auf Antrag durch Beschluss des Verwaltungsausschusses ein abweichendes Entgelt erhoben werden.

§ 3 Einkommen, Freibeträge

(1) Als Gesamtjahresbrutto werden die Einkünfte nach § 2 Abs. 1 und 2 sowie § 3 des Einkommenssteuergesetzes (EStG) zugrunde gelegt. Zum Gesamteinkommen gehören ferner andere Geld- und Sachleistungen sowie Bezüge (Renten, Unterhalt, Sozialleistungen, Einnahmen aus gewerblicher Tätigkeit, Einnahmen aus Land- und Forstwirtschaft, Elterngeld und dgl.), die zur Bestreitung des Gesamteinkommens bestimmt oder geeignet sind.

(2) Das Gesamtjahresbrutto wird um einen Kinderpauschalbetrag in Höhe von 1.636,10 € für jedes im Haushalt lebende Kind bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres, einen Arbeitnehmerpauschalbetrag in Höhe von 1.022,58 €, den anrechnungsfähigen Werbungskosten anhand des vorliegenden letzten Einkommenssteuerbescheides des Finanzamtes, ggf. einem Haushaltsfreibetrag gem. § 32 Abs. 7 EStG, ggf. einem Behindertenfreibetrag und ggf. zu leistende Unterhaltszahlungen an Kinder, die nicht in der Haushaltsgemeinschaft leben, vermindert.

(3) Negative Einkünfte im Sinne des EStG können nicht geltend gemacht werden.

(4) Die Gemeinde Lehre behält es sich vor, das der Gebührenerhebung zu Grunde liegende Einkommen stichprobenweise zu überprüfen.

(5) Verändert sich das Gesamtjahresbrutto dauerhaft um mehr als 10 % vom Basisjahr, so ist dies auf Antrag oder auf Aufforderung der Gemeinde Lehre spätestens einen Monat nach Bekannt werden der Veränderung anzuzeigen. In diesen Fällen, ist das aktuelle Einkommen der letzten drei dem Zeitpunkt des Bekannt werden vorausgehenden Kalendermonate durch Belege nachzuweisen. Einmalzahlungen, die in den letzten zwölf Monaten geleistet wurden, werden dem durchschnittlichen Monatseinkommen hinzugerechnet. Die Gebühr wird vom ersten Tag des auf den Antrag oder der Aufforderung folgenden Monats geändert.

§ 4 Erhebungszeitraum

Erhebungszeitraum für die Gebühr ist der Kalendermonat. Der Kalendermonat wird mit 30 Tagen gerechnet.

§ 5 Veranlagungszeitraum

- (1) Veranlagungszeitraum ist der Zeitraum der Inanspruchnahme der Einrichtung.
- (2) Im Abstand von 24 Monaten oder bei Aufnahme eines Geschwisterkindes in eine der Einrichtungen erfolgt eine Überprüfung des Einkommens und Neuberechnung der Gebühren. Eine auf Grund der Überprüfung/Neuberechnung evtl. neu festzusetzende Gebühr ist ab dem 1. Tag des auf die Überprüfung/Neuberechnung folgenden Monats zu zahlen.

§ 6 Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht

- (1) Die Gebühr entsteht mit dem Tag der Aufnahme des Kindes in einer der Einrichtungen. Im Falle der Aufnahme zum 15. Kalendertag eines Monats ermäßigt sich die Gebühr um 15/30 der Monatsgebühr.
- (2) Die Gebührenpflicht endet mit Ablauf des 14. Kalendertages oder mit Ablauf des Monats, in dem das Kind ausscheidet.
- (3) Die Gebühren sind auch während der Einrichtungsferien, der Personalvollversammlung und der drei Studientage zu zahlen.
- (4) Bei Betriebseinschränkungen infolge höherer Gewalt, witterungsbedingter Störungen, betriebsnotwendiger Arbeiten, behördlicher Verfügungen u. ä. besteht, wenn die Schließung weniger als einen Monat dauert, kein Anspruch auf Gebührenerstattung. Für jeden Tag, den die Schließung länger als einen Monat dauert, wird auf Antrag 1/30 der Monatsgebühr nicht erhoben, bzw. erstattet.
- (5) Bei Abwesenheit eines Kindes wegen Krankheit, Krankenhausaufenthalt oder Kur, ab einer Dauer von 3 Wochen, besteht auf Antrag die Möglichkeit, die Gebühr abzusetzen. Die Abwesenheit des Kindes ist durch Attest oder Bescheinigung des Krankenhauses bzw. der Kurklinik nachzuweisen.

§ 7 Fälligkeit

- (1) Die Gebührenpflicht wird durch Gebührenbescheid geltend gemacht.
- (2) Die Gebühren sind zum 05. Kalendertag eines jeden Monats fällig.
- (3) Die Benutzungsgebühren unterliegen der Beitreibung im Verwaltungszwangsverfahren.

§ 8 Gebührensschuldner

Gebührensschuldner sind die Erziehungsberechtigten der aufgenommenen Kinder. Erziehungsberechtigte und deren Partner/in haften als Gesamtschuldner.

§ 9
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.08.2010 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Krippe, der Kindertagesstätten und des Hortes in der Gemeinde Lehre in der Fassung vom 26.03.2009 außer Kraft.

Lehre, den 16.04.2010

Der Bürgermeister

gez. Westphal _____
Westphal

(L.S.)

Anlage 1

Sozialstaffel

Maßgebliches Einkommen (in Euro)	Stufe	Spielkreis	Kindergarten			Krippe			Früh- oder Spätdienst	Hort	Ferienhort
			1/2tags	3/4tags	ganztags	1/2tags	3/4tags	Ganztags			
0 – 12.500,00	I	9,00	43,00	54,00	64,00	68,00	86,00	103,00	4,00	52,00	13,00
12.500,01 – 20.000,00	II	13,00	62,00	80,00	94,00	98,00	128,00	150,00	6,00	76,00	19,00
20.000,01 – 27.500,00	III	17,00	81,00	107,00	124,00	129,00	171,00	198,00	9,00	99,00	25,00
27.500,01 – 35.000,00	IV	21,00	101,00	134,00	154,00	161,00	214,00	246,00	10,00	124,00	31,00
35.000,01 – 42.500,00	V	26,00	120,00	161,00	184,00	192,00	257,00	294,00	12,00	147,00	37,00
42.500,01 – 50.000,00	VI	30,00	139,00	187,00	214,00	223,00	300,00	342,00	14,00	171,00	43,00
50.000,01 – 57.500,00	VII	34,00	158,00	214,00	244,00	253,00	342,00	389,00	16,00	194,00	48,00
57.500,01 – 65.000,00	VIII	39,00	178,00	241,00	274,00	284,00	385,00	438,00	17,00	219,00	55,00
65.000,01 – >	IX	43,00	197,00	268,00	304,00	315,00	428,00	486,00	19,00	242,00	61,00

75.

Öffentliche Bekanntmachung über die Änderung der Termine bezüglich der regelmäßigen Hausmüll- und Wertstoffabfuhr im Landkreis Helmstedt

Aufgrund der Feiertage (13.05. und 24.05.2010) verschiebt sich die regelmäßige Hausmüll- und Wertstoffabfuhr wie folgt:

Die Abfuhrtermine vom 13. und 14.05. sowie vom 24. – 28.05.2010 verschieben sich jeweils auf den folgenden Wochentag.

Die geänderten Abfuhrtermine sind bereits in den Informationskalendern berücksichtigt. Diese sind in öffentlichen Gebäuden (Gemeindeverwaltungen und Banken) und in den Gebäuden der Kreisverwaltung erhältlich.

Die Thermische Restabfallvorbehandlungsanlage (TRV) der E.ON Energy from Waste AG ist am 15.05. und 29.05. in der Zeit von 7.00 – 13.00 Uhr geöffnet. Am 14.05.10 ist das Kompostwerk der Firma Terrakomp in der Zeit von 8.00 – 14.00 Uhr für die Selbstanlieferung geöffnet. Die Annahmestelle von Elektro- und Elektronikgeräten bei der Firma Veolia Umweltservice West GmbH, das Kompostwerk der Firma Terrakomp sowie die TRV bleiben an den Feiertagen geschlossen.

Landkreis Helmstedt
-Umweltamt-

ABI-Nr.18 vom 29.04.2010

**76. Ausschüsse des Landkreises Helmstedt;
hier: Ausschuss für Finanzen und Konsolidierung**

Am Dienstag, dem 18.05.2010, findet um 08.30 Uhr im Großen Sitzungsraum des Landkreises Helmstedt, Südertor 6, 38350 Helmstedt, eine Sitzung des Ausschusses für Finanzen und Konsolidierung statt.

Tagesordnung:

1. Eröffnung der Sitzung
2. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit
3. Feststellung der Tagesordnung
4. Einwohnerfragestunde für Einwohnerinnen und Einwohner des Landkreises Helmstedt zu Beratungsgegenständen der Sitzung oder zu anderen Angelegenheiten des Landkreises Helmstedt
5. Genehmigung der Niederschrift der 21. öffentlichen Sitzung des Ausschusses für Finanzen und Konsolidierung am 16.02.2010
6. Beschluss über die Jahresrechnung 2008
7. Entlastungserteilung für das Haushaltsjahr 2008
8. Umsetzung des Haushaltssicherungskonzeptes und der Zielvereinbarung mit dem MI über Bedarfszuweisungen
hier: Sachstandsbericht
9. Anfragen und Mitteilungen

Helmstedt, den 21.04.2010

LANDKREIS HELMSTEDT
In Vertretung

gez. Winkler

ABl.-Nr. 18 vom 29.04.2010

Im Fall einer Ergänzung vorstehender Tagesordnung kann die vollständige Tagesordnung im Dienstgebäude des Landkreises Helmstedt, Südertor 6, Zimmer 208, eingesehen werden.

**77. Ausschüsse des Landkreises Helmstedt;
hier: Krankenhausbeirat**

Am Montag, dem 10.05.2010, findet um 14.30 Uhr im Großen Sitzungsraum des Landkreises Helmstedt, Südertor 6, 38350 Helmstedt, eine Sitzung des Krankenhausbeirates statt.

Tagesordnung:

1. Eröffnung der Sitzung
2. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und Beschlussfähigkeit
3. Feststellung der Tagesordnung
4. Genehmigung der Niederschrift der 9. öffentlichen Sitzung des Krankenhausbeirates am 16.11.2009
5. Einwohnerfragestunde (§§ 18, 22 Abs. 2 Kreistagsgeschäftsordnung)
6. Beschluss über die Jahresrechnung 2008
7. Entlastungserteilung für das Haushaltsjahr 2008
8. Anfragen und Mitteilungen

Helmstedt, den 22.04.2010

LANDKREIS HELMSTEDT

In Vertretung

gez. Winkler

ABl.-Nr. 18 vom 29.04.2010

Im Fall einer Ergänzung vorstehender Tagesordnung kann die vollständige Tagesordnung im Dienstgebäude des Landkreises Helmstedt, Südertor 6, Zimmer 208, eingesehen werden.

Herausgeber: Landkreis Helmstedt, Südertor 6, 38350 Helmstedt

Einzelbezugspreis: 2,00 €

Für den Gesamthalt verantwortlich: Landrat Kilian